



Wir, als Initiatoren und mittragende Organisationen und Verbände, sind bestrebt unseren Kunden sowie deren Gästen sichere und unbesorgte Erlebnisse in Österreich zu ermöglichen.

Als führende Branchenvertreter österreichischer Agenturen für Touristik und MICE stehen wir zu unserer Verantwortung, die Gesundheit aller anwesenden Personen bei unseren Veranstaltungen zu schützen.

Wir unterstützen die Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung zu Eindämmung und Kontrolle der nach wie vor herrschenden COVID-19 Pandemie und haben mit dem vorliegenden **Austria Travel Protocol** notwendige und sinnvolle Rahmenbedingungen zusammengefasst, die einen sicheren und geordneten Veranstaltungsablauf in Österreich ermöglichen.

Die Initiatoren



AKTUELLE § INFORMATIONEN – gesetzliche Maßnahmen & behördliche Verordnungen –

Letzte Aktualisierung vom: 08.06.2021

Die nachstehende Zusammenfassung bezieht sich auf alle wichtigen Bereiche in der Event- und Tourismusindustrie. Die in der Folge angeführten Maßnahmen gelten ab dem 10. Juni 2021.

Einreisebestimmungen und Aufenthalt in Österreich

Für die quarantänefreie Einreise nach Österreich muss eine der folgenden drei Bedingungen erfüllt werden. Alle genannten Zertifikate/Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

- » **Geimpft:** Ein Impfschein ist ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung und für 3 Monate gültig. Mit der Zweitimpfung (bei jenen Impfstoffen, die eine zweiteilige Impfung vorsehen) verlängert sich die Gültigkeitsdauer auf 9 Monate gezählt ab der Erstimpfung. Ein Impfnachweis gilt nur für von in der EU durch EMA European zugelassene Impfstoffe.
- » **Getestet:** Anerkannt wird das negative Ergebnis eines offiziellen, maximal 48 Stunden alten Antigentests oder eines maximal 72 Stunden alten PCR-Tests.
- » **Genesen:** Ebenso gültig ist ein maximal 3 Monate alter Antikörperrnachweis oder eine in den letzten 6 Monaten überstandene Covid-19-Infektion, die molekularbiologisch untersucht und ärztlich/behördlich bestätigt wurde.

Eine dieser drei Bedingungen (geimpft, getestet, genesen) muss auch immer erfüllt werden, um die Leistungen der Hotellerie, Gastronomie und der Freizeitbetriebe in Anspruch nehmen zu können!

Personen, die aus einem Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet einreisen, sind bei der Einreise nach Österreich zusätzlich verpflichtet, das vorab ausgefüllte Pre-Travel-Clearance-Formular (kurz „PTC“) vorzuweisen. Dieses ist unter <https://entry.ptc.gv.at> in deutscher und englischer Sprache abrufbar und muss in ausgedruckter oder elektronischer Form vorgezeigt werden.

Zu beachten sind ebenfalls die Rückreisebestimmungen aus Österreich in die Herkunftsländer!

FFP2-Maskenpflicht

- » Im gesamten Handel in allen Kundenbereichen (in geschlossenen Räumen)
- » Öffentliche Verkehrsmittel, Taxis und Mietwagen, Charterbusse
- » Museen, Ausstellungen, Bibliotheken
- » Flughäfen, Innenbereich von Ausflugschiffen, in Seil- und Zahnradbahnen
- » Gesundheitsbereich (Arztpraxen, Spitäler, Kuranstalten etc.) und Apotheken
- » Im gesamten Dienstleistungssektor mit Kundenkontakt
- » Gastronomie und Hotellerie außer bei Konsumation von Speisen und Getränken am Sitzplatz
- » Im Parteienverkehr mit Behörden und in Schulen außerhalb der Klassenräume
- » Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Unterstützt von



Transport – öffentlich/privat

Generell gilt für alle Transportmittel

- » **FFP2-Maskenpflicht** (auch für den Lenker, wenn direkter Kundenkontakt besteht)
- » **Sicherheitsabstand mindestens 1 Meter**

Öffentliche Verkehrsmittel

- » In Linienbussen bleiben die ersten beiden Reihen frei
- » Seil- und Zahnradbahnen – FFP2-Maskenpflicht
- » Ausflugschiffe – Innenbereich FFP2-Maskenpflicht/Außenbereich – Sicherheitsabstand 1 m

Privat – Bus/Minivan/Limousine

- » **3G-Regel** (getestet, geimpft, genesen) als Bedingung für die Beförderung
- » Nach jeder Fahrt flächendeckende Desinfektion
- » Keine Zeitungen & keine Getränke an Bord für die Fahrgäste
- » Charterbus – innerhalb Österreichs dürfen **alle** Sitzplätze verwendet werden/Toiletten versperrt
- » Schiff – ein Schiff pro Ponton/Einbahnregelung mit Sicherheitsabständen für Ein-/Ausstieg

Führungen/Besichtigungen

- » Outdoor Führung – bis zu **16 Erwachsene** zzgl. minderjährige Kinder
- » Indoor Führung (Museen, Gebäude, etc.) – bis zu **8 Erwachsene** zzgl. minderjährige Kinder;
Vorankündigung in den meisten Fällen notwendig/Sicherheitsabstand 1 m/**FFP2-Maskenpflicht**
- » Bei einer Gruppengröße von 17–50 Personen besteht Anzeige- + Registrierungspflicht. Ab dieser Größenordnung gilt die 3G-Regel
- » **Im Bus FFP2-Maskenpflicht** auch für den Guide/Reiseleiter, bei Führungen außerhalb nicht

Restaurants/Gastronomie

- » **3G-Regel** (getestet, geimpft, genesen) als Zutrittsbedingung. Registrierung erforderlich.
- » **FFP2-Maskenpflicht** für Gäste außer am Sitzplatz/Verbreichungsplatz (keine Konsumation an Stehplätzen)
- » **MNS-Pflicht** für getestetes Servicepersonal/KellnerInnen, ansonsten FFP2-Maskenpflicht
- » Im Innenbereich gemeinsame Besuchergruppen mit maximal **8 Erwachsenen** zzgl. minderjährige Kinder
- » Im Außenbereich gemeinsame Besuchergruppen mit maximal **16 Erwachsenen** zzgl. minderjährige Kinder
- » Sperrstunde aktuell bis spätestens 24.00 h
- » 1 m Sicherheitsabstand zwischen Besuchergruppen, kein Sicherheitsabstand innerhalb von Besuchergruppen
- » Spezielle Hygienebestimmungen für Buffets
- » Ausarbeitung und Umsetzung eines **Präventions-/Hygienekonzepts**

Hotellerie/Beherbergungsbetriebe

- » **3G-Regel** (getestet, geimpft, genesen) als Zutrittsbedingung. Registrierung erforderlich.
- » **FFP2-Maskenpflicht in allgemein zugänglichen Indoorbereichen** (Aufzüge/Rezeption/Halle...)
- » 1 m Sicherheitsabstand zwischen Gästegruppen
- » Frühstück und andere Mahlzeiten im Hotel/Restaurant – siehe Gastronomiebestimmungen
- » Spa & Wellness Bereiche – besondere Abstandsregeln

Veranstaltungen: Events/Meetings/Seminare/Kongresse/Konzerte

Generell gilt für alle Veranstaltungen:

- » **FFP2-Maskenpflicht** in geschlossenen Räumen
- » **Abstandsregel** – mindestens ein Meter oder ein freier seitlicher Sitzplatz zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder keiner gemeinsamen Besuchergruppe angehören.
- » **Ab 50 Personen** bedarf es einer **vorhergehenden Bewilligung** durch die Bezirksverwaltungsbehörde.
- » **Ab 51 Personen:** Bestellung eines **COVID19-Beauftragter + Präventionskonzept** ausarbeiten.

Ab 10. Juni (bis voraussichtlich 30. Juni) gelten folgende Regelungen für Veranstaltungen mit fix zugewiesenen Sitzplätzen:

- » 3G-Regel als Zutrittsbedingung + Registrierung der Teilnehmer mit Name und Kontaktdaten erforderlich.
- » Indoor bis zu 1.500 Personen (höchstens jedoch 75 Prozent der Maximalauslastung)
- » Outdoor bis zu 3.000 Personen (höchstens jedoch 75 Prozent der Maximalauslastung)
- » Die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt unter Einhaltung der Auflagen für die Gastronomie.

Ab 10. Juni (bis voraussichtlich 30. Juni) gelten folgende Regelungen für Veranstaltungen ohne fix zugewiesenen Sitzplätzen:

- » Indoor max. 8 Erwachsene zzgl. Kinder
- » Outdoor max. 16 Erwachsene zzgl. Kinder
- » Bei einer Gruppengröße von 17–50 Personen besteht Anzeige- + Registrierungspflicht. Ab dieser Größenordnung gilt die 3G-Regel.
- » Die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt unter Einhaltung der Auflagen für die Gastronomie.

Fach- und Publikumsmessen

- » **3G-Regel** (getestet, geimpft, genesen) als Zutrittsbedingung & **FFP2-Maskenpflicht** für Besucher
- » Es müssen **mindestens 10 m² Besuchsfläche** pro Besucher zur Verfügung stehen.
- » Behördliche Genehmigung mit COVID-19-Präventionskonzept und -Beauftragtem erforderlich.

Die Initiatoren



Unterstützt von

Richtlinien zur sicheren Planung und Durchführung von Veranstaltungen



In enger Zusammenarbeit mit den Behörden und den beteiligten Leistungsträgern wurde dieses Protokoll erarbeitet, welches über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, das Vertrauen in die Qualität unserer Dienstleistungen und der von uns vermittelten Leistungen stärken soll.

Damit sind wir als Ihr kompetenter Partner vor Ort in der Lage Veranstaltungskonzepte mit Planungssicherheit und einem 360° Blickwinkel/Verständnis zeitgerecht zu entwickeln und als Ihr Projektkoordinator auch sicher umzusetzen.

Die oberste Prämisse aller Maßnahmen liegt im Gesundheitsschutz aller VeranstaltungsteilnehmerInnen und im Hintergrund agierenden Personen. Das **Austrian Travel Protocol** subsumiert vier Kernbereiche, welche als imperative Leitbegriffe zu verstehen sind.

Abstand – Hygiene – Information – Sicherheit



Diese genannten Kernbereiche und -inhalte sind für uns die Grundlage, um Ihnen in einem notwendigen, nächsten Schritt ein individuelles, maßgeschneidertes Konzept für Ihre Veranstaltung zu erarbeiten.

Als professionelle Agenturen haben wir die Erfahrung, die Kompetenz und die Qualifikation (als zertifizierte COVID-19 Beauftragte) Sie bei Ihrer Veranstaltung maßgeblich zu unterstützen.

Die Initiatoren

Unterstützt von